Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Dossier n° 11.5.2/2_2011

Lausanne, 10. Januar 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 3. Januar 2011 (4A_386/2010)

Bundesgericht weist die Beschwerde des Radrennfahrers Alejandro Valverde Belmonte ab

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Januar 2011 die Beschwerde von Alejandro Valverde Belmonte gegen den Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) vom 31. Mai 2010 abgewiesen. Das TAS hatte den Radrennfahrer des Verstosses gegen das Anti-Doping-Reglement der Union Cycliste Internationale für schuldig befunden und ihn ab dem 1. Januar 2010 für zwei Jahre gesperrt. Das TAS hatte zudem die von Alejandro Valverde Belmonte seit diesem Zeitpunkt erzielten Wettkampfresultate aberkannt.

Im Mai 2004 wurde in Spanien eine Strafuntersuchung wegen Dopings eröffnet (Operation Puerto). Am 21. Juli 2008 unterzog sich Alejandro Valverde Belmonte anlässlich der Durchfahrt der Tour de France in Italien einer Dopingkontrolle. Die Kontrolle ergab, dass das entnommene Blut mit demjenigen übereinstimmte, das sich in einem im Rahmen der Operation Puerto beschlagnahmten Blutbeutel befand. Am 11. Mai 2009 wurde der spanische Radrennfahrer von einem italienischen Sportgericht des Verstosses gegen die italienischen Anti-Doping-Regeln schuldig erkannt; es wurde ihm für die Dauer von zwei Jahren verboten, auf italienischem Gebiet an Wettkämpfen teilzunehmen. Diesen Entscheid hat er erfolglos beim TAS und anschliessend beim Bundesgericht angefochten (Urteil 4A 234/2010 vom 29. Oktober 2010).

Mit Schiedsspruch vom 31. Mai 2010 hob das TAS auf Berufung der Union Cycliste Internationale sowie der Welt-Anti-Doping-Agentur hin einen Entscheid des spanischen Radsportverbands auf, mit der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Ale-

jandro Valverde Belmonte abgelehnt worden war. Das TAS verhängte sodann eine zweijährige weltweit geltende Sperre für sämtliche Wettkämpfe gegen den spanischen Radrennfahrer, wirksam ab 1. Januar 2010. Im Weiteren aberkannte es die von Alejandro Valverde Belmonte seit diesem Zeitpunkt erzielten Wettkampfresultate.

Mit Urteil vom 3. Januar 2011 hat das Bundesgericht eine von Alejandro Valverde Belmonte gegen diesen Schiedsentscheid erhobene Beschwerde abgewiesen (Streitsache 4A_386/2010). Es hat sowohl die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers als auch den Vorwurf, der Schiedsentscheid sei mit dem Ordre public unvereinbar, für unbegründet erachtet. Nach Ansicht des Bundesgerichts stand die vom italienischen Sportgericht gegen Alejandro Valverde Belmonte verhängte Massnahme, die auf das Gebiet Italiens beschränkt war, einer Ausweitung der Sanktion gegen den spanischen Radsportler mit Wirkung für die ganze Welt nicht entgegen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 4A_386/2010 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.